

Satzung

über den Beitragssatz zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Harbke für das Jahr 2018

Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 Absatz 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V. mit den §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung und § 7 der vom Gemeinderat der Gemeinde Harbke beschlossenen Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Harbke vom 16. 07. 2003 (Amtsblatt für den Bördekreis 16/03 vom 29.08.2003) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Harbke in seiner Sitzung am *28.11.2018* folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Beitragssatz für die wiederkehrenden Beiträge in der Abrechnungseinheit wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Harbke nach den voraussichtlichen jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.

Der Beitragssatz für die wiederkehrenden Beiträge für das Jahr 2018 beträgt in der Abrechnungseinheit

0,0738 €/m²

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Harbke, den 28.11.2018

Müller
Bürgermeister

Siegel

Berechnung Beitragssatz Gemeinde Harbke für 2018

Gesamtkosten für 2018:

Planungskosten Ausbau Straße der Einheit 42.280,00 €

Planungskosten Ausbau Südstraße 19.557,95 €

ges. 61.837,95 €

Anteil der Gemeinde lt. Satzung (49,09 %) = 30.356,25 €

Anteil der Beitragspflichtigen lt. Satzung (50,91 %) = 31.481,70 €

Umlagefähiger Aufwand: = 31.481,70 €

Anrechenbare Gesamtbeitragsfläche: 426.318,11 m²

Berechnung des Beitragssatzes

$$31.481,70 \text{ €} / 426.318,11 \text{ m}^2 = 0,0738 \text{ €/m}^2$$